

Hinweise zum LG Urteil aus Kiel vom 21.04.2022

Ein Teil der Aussagen des Urteils wurden zitiert, um zweifeldfrei zu belegen, was genau gemeint ist.

Seite 6, Entscheidungsgründe, erster Absatz: Das Gericht formuliert den Verbotstenor selber und tut das ohne Bodenhaftung! Insbesondere ergibt sich aus dem Urteil mehrfach, daß das Gericht nicht einen einzigen Gedanken auf die Möglichkeit „verschwendet hat“, daß CHEMO TATSÄCHLICH MASSENMORD sein könnte! Die Beweise für den Massenmord befinden sich nicht in den „offenen Briefen“ an den Manikowski, sondern im Schreiben des Beklagten an das Landgericht vom 17.04.2022 und den dortigen Anlagen!

Seite 6, letzter Absatz: Das Gericht geht davon aus, daß der Beklagte den Manikowski bedrohen wollte und dazu den Hinweis

„sehr heftig zur Rechenschaft gezogen (zu) werden“

nutzt.

Auf Seite 3, ganz Unten steht:

„Wir landen in der Sklaverei, dann werde ich vermutlich nicht überleben. Wir erhalten unsere Freiheit wieder, dann werden sehr viele Leute zur Rechenschaft gezogen werden. Sie werden vermutlich dazu gehören.“ (Zitat Ende)

Das Gericht übersieht (absichtlich?), daß FREIHEIT jede Willkür ausschließt! Hätte das Gericht bei der mündlichen Verhandlung gefragt oder in den Blog www.sonnenspiegel.eu geschaut, dann wüßte es, daß dort mehrfach steht, daß es um Urteile gehen muß, die allerdings nicht von AMIGO-Richtern (ggf. besser von „uninformierten Richtern“ sprechen) gesprochen werden dürfen! Der zitierte Passus ist deshalb ausschließlich als Ankündigung und keinesfalls als Drohung verstehbar!

Seite 7, zweiter Absatz „Ein Antrag auf Erlass ...“: Wo finden sich die Motive des Beklagten? Auf der auf Seite 3 des Urteils zitierten Internetseite steht doch „laut und deutlich“, daß es darum geht, UNRECHT zu kennzeichnen und abzustellen; dazu werden dort zwei eindeutige Zeitungsartikel verlinkt, und es wird der „Mord an Krebspatienten mit CHEMO“ genannt!

Wo bitte wird nachgewiesen, daß die Motive falsch sind oder unzulässig

sind, wenn es darum geht, ein „unwilliges System“ auf den Boden der Tatsachen zu holen?

Zu dem letzten Punkt: Kann das Gericht denn gar nicht begreifen, daß jedes Schiff sinken muß (hier soll eine Lüge sinken, die zu einem anhaltenden Massenmord mit CHEMO geführt hat), wenn es gelingt, unter der Wasserlinie ein Loch zu bohren, daß nicht mehr geschlossen werden kann? Das kann auch durch einen Herr Manikowski gelingen und der Versuch scheint erfolgreich gewesen zu sein!

Seite 7, 3. Absatz „1. Dabei ist die Kammer“ Dort:

„Ausweislich der amtlichen Begründung ist der Gesetzgeber davon ausgegangen, dass die durch eine einstweilige Verfügung abzuwendende Gefahr so mannigfaltig ist, dass sich die Mittel zu ihrer Abwehr nicht im Voraus bestimmen lassen“ (Zitat Ende)

Wo bitte ist die Gefahr, wenn man die Motive des Beklagten tatsächlich berücksichtigt hätte und den Oben genannten Hinweis auf die FREIHEIT verstanden hätte, der WILLKÜR eindeutig ausschließt?

Außerdem ist festzustellen: Selbst wenn der Beklagte so bescheuert wäre, mit einer Holzkeule auf einen völlig unwichtigen Mitarbeiter der Landeskasse losgehen zu wollen, wie hätte er mit einer Keule in der Hand die Landeskasse betreten sollen oder den Herrn Manikowski auf der Straße erkennen sollen?

Das Gericht möchte doch bitte davon ausgehen, daß der Beklagte engmaschig überwacht wird. Würde er sich länger vor der Landeskasse aufhalten wollen, ist doch mit einem umgehenden Polizeieinsatz zu rechnen; der automatisch zu Platzverweisen und ähnlichem Schwachsinn führen würde.

Seite 8, Nummer 2: Hat der Verfügungskläger nicht den Unterschied zwischen einem Mörder und einem „kleinen Rädchen“ in einem großen System begriffen?

Hat das Landgericht diesen Unterschied nicht begriffen?

Will das Landgericht tatsächlich davon ausgehen, daß eine dem Beklagten gar nicht bekannte Person potentielle CHEMO-Opfer zur Landeskasse bestellen könnte, um die dort auf der Straße (dem Fußweg) oder einen besonderen Raum in der Landeskasse (z.B. Folterraum im Keller????) abmurksen zu wollen? Wie schwachsinnig ist diese Idee wirklich?

Es wurde doch bloß vom Beklagten ein Ansatzpunkt gesucht, der nicht der Schweigespirale unterliegt und der die Schweigespirale, durch eine ungesteuerte emotionale Handlung, zum ZERBRECHEN bringt!!

Hat das Landgericht das tatsächlich nicht begriffen?

Seite 8, letzter Absatz „Bei der Verletzung ...“: Dort:

„im Rahmen einer Gesamtabwägung der widerstreitenden Interessen unter sorgfältiger Würdigung aller Umstände des konkreten Einzelfalles und Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit positiv festzustellen (Sprau, in: Grüneberg, BGB, 81. Aufl. 2022, § 823, Rn. 95, 100 m.w.N.). Stehen sich als widerstreitende Interessen - wie vorliegend - die Meinungs- bzw. Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) und das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) gegenüber, kommt es für die Zulässigkeit einer Äußerung maßgeblich darauf an, ob es sich um Tatsachenbehauptungen oder Meinungsäußerungen handelt.“ (Zitat Ende)

Wo bitte hat das Landgericht die feststehende Tatsache der nach wie vor stattfindenden MASSENMORDE mit CHEMO geprüft? Das kleine Heft von Hanno Beck langt doch vollständig und wurde von mir in der mündlichen Verhandlung ausdrücklich genannt und in seiner KLEINHEIT vorgezeigt! Eine einzige Stunde genügt, um den Massenmord zu verstehen!

Nur können sehr viele Menschen mit diesem Wissen nicht leben!

Deswegen verweigern die die Kenntnisnahme der Information.

Diese „Freiheit“ steht dem Landgericht aber nicht zu!

Unten im Absatz wurde ausdrücklich der Beweis verlangt („Ermittlung des Aussagegehalts“). Der wurde dem Manikowski nicht angeboten, wohl aber dem Landgericht im Schreiben vom 17.04.2022 und in der mündlichen Verhandlung. Damit ist die Motivation ausdrücklich vom Landgericht zu prüfen, was zu tun die entweder verweigert oder unterlassen haben!

Seite 9, erster Absatz: Es wird ein „verständiger Durchschnittsleser“ gefordert. Hätte der Herr Manikowski den nicht genannten Beweis eingefordert, hätte er den auch verstanden.

Die bisherigen Kontakte des Beklagten mit dem Kläger haben jede Hoffnung auf eine solche Handlung ausgeschlossen. Deshalb wurden die Beweise nicht beigelegt,

Die erforderliche Vernunft zur Prüfung der Tatsachen muß vom Landgericht gefordert werden.

Seite 9, erster Absatz, dort:

„enthält sowohl Tatsachenbehauptungen wie auch Elemente der Meinungsäußerung - ist für die Abgrenzung entscheidend, ob die Äußerung insgesamt durch die Elemente der Stellungnahme, des

Dafürhaltens oder Meinens geprägt ist, weil ihr Tatsachengehalt so substanzarm ist, dass er gegenüber der subjektiven Wertung in den Hintergrund tritt“ (Zitat Ende)

Warum soll ein seit Jahrzehnten nachgewiesener Massenmord an Krebspatienten mit CHEMO „substanzarm“ sein. Durch diese unsubstantiierte Meinungsäußerung begibt sich das Landgericht in unmittelbare Nähe zu MASSENMÖRDERN!

Seite 9, zweiter Absatz: Der dort geforderte Wahrheitsbeweis wurde vom Beklagten dem Gericht im Schreiben vom 17.04.2022 und in der mündlichen Verhandlung in Form des „winzigen Heftes“ von Hanno Beck „Krebs ist heilbar“ angeboten. Der Beklagte kann nicht dafür verantwortlich gemacht werden, wenn sich das Gericht weigert, den Wahrheitsgehalt des Nachweises zu prüfen!

Seite 9, letzter Absatz: Das Gericht stellt richtig fest, daß der Verfügungskläger kein „Hauptverantwortlicher“ ist. Er ist aber Teil des Systems und dafür genauso verantwortlich, wie die auf der Seite 4 des Urteils im fünften Absatz genannte „uralte Frau“, die eingefangen werden mußte, weil sie sich weigerte, beim Landgericht Itzehoe zu erscheinen! Der Beklagte hat damit seiner Meinung Ausdruck gegeben, daß der Massenmord mit CHEMO genauso heimtückisch ist, wie ein Massenmord mit Duschköpfen, aus denen kein Wasser sondern Zyngas entströmt! Will das Landgericht das nicht begriffen haben, oder hat es die entsprechende Passage gar nicht zur Kenntnis genommen? Es wird darauf hingewiesen, daß im Schreiben des Beklagten an das Landgericht vom 17.04.2022 unzweifelhaft darauf hingewiesen wurde, daß mit CHEMO weltweit bereits weit über zwei Milliarden Menschen ermordet wurden.

Das Gericht wird damit selber zum AKTIVEN MASSENMÖRDER durch Unterlassung, wenn es die Fakten nicht prüft.

Die Fakten wurden nicht geprüft, denn nur unter dieser Voraussetzung ist das Urteil „verstehbar“.

Seiten 9 – 10: Der Text des Beklagten ist KEINE ABSTRAKTE ABHANDLUNG, sondern eine Tatsachenfeststellung! Für CHEMO ist das lange nachgewiesen und für die Corona-Spritze wird das immer offensichtlicher!

Wie blöde ist denn das, was das Landgericht da abzieht?

Ist die angebliche Beleidigung eines persönlich nicht bekannten Mitarbeiters der Landeskasse wirklich wichtiger als die Beendigung eines seit JAHRZEHNTE NACHGEWIESENEN MASSENMORDES mit

CHEMO????

Will das Landgericht tatsächlich nicht begriffen haben, was es da gemacht hat?

Wollen die Richterinnen am Landgericht die Welt tatsächlich als „freiwillig gesetzlich handelnde Gemeinschaft“ sehen, in der Verbrechen nur gelegentlich und dann in allerkleinstem Umfang vorkommen? Hat tatsächlich keine dieser drei Frauen schon mal ein Verhältnis gehabt oder den Partner in Verdacht gehabt, einen Seitensprung gehabt zu haben? Stehen die Richterinnen tatsächlich nicht auf dem Boden der Tatsachen?

Seite 10, dritter Absatz: Die Tatsachenfeststellung des Beklagten, mit der dem Gericht im Schreiben 17.04.2022 nachgewiesenen Ermordung von inzwischen weit über zwei Milliarden Morden mit CHEMO soll zu einer (unbewiesenen) Meinungsäußerung herabgewürdigt werden? Frage: Ist das unbedingt als Parallele zur Leugnung jeglicher Menschengaskammern in Konzentrationslagern des III. Reiches zu werten?

Es ging doch bloß darum, dem Verfügungskläger deutlich zu machen, an welcher Stelle er als „kleines Rädchen“ mitarbeitet! Anstatt die Fakten zu prüfen und seine Mitarbeit zu verweigern, rennt der zu seiner „Mama“ und meint weinen zu dürfen? Wirklich? Unwissenheit schützt vor Strafe nicht!

Seite 10, letzter Absatz: Das Landgericht zieht die persönliche Integrität des Klägers an. Tatsächlich konnte und durfte die vom Beklagten gar nicht angezweifelt werden, weil über die Integrität keinerlei Informationen/ Wissen vorlag!

Diese Informationen liegen erst jetzt vor! Wäre er integer, hätte er die von Beklagten festgestellten Fakten geprüft und seine Mitarbeit als „kleines Rädchen“ an einer sehr großen Massenmordagenda eingestellt. Als Beamter hätte er das jederzeit tun dürfen und tun müssen, ohne berufliche Konsequenzen fürchten zu müssen.

In der Konsequenz hat der Kläger selber seine Integrität und seine Ehre beeinträchtigt!

Seite 11, zweiter Absatz: Das Landgericht faselt etwas von „schwersten Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Verfügungsklägers darstellt,“ (Zitat Ende).

Da wird die Welt schon wieder vollständig auf den Kopf gestellt, weil das Landgericht sich geweigert hat, auch nur eine Millisekunde lang zu prüfen, ob die seit Jahrzehnten nachgewiesenen MASSENMORDE mit CHEMO tatsächlich stattgefunden haben könnten!

Frage: Hat das Landgericht Kiel etwa begriffen, daß der gerichtliche Nachweis dieses Massenmordes oder die gerichtliche Anerkennung eines wahrscheinlichen Massenmordes zum EINSTURZ des derzeitigen Lügensystems führen muß?

Will das Landgericht lieber einem MassenMordSystem dienen, als unbedingt erforderliche Reformen möglich zu machen? Wenn es so wäre, was würde das Landgericht Kiel dann noch vom „Geist und der Moral von Auschwitz, Katyn, Hiroshima und Dresden“ unterscheiden? Die Frage stammt von Rohland Bohlinger, der vor Jahrzehnten gerichtlich gegen Atomkraftwerke vorgegangen ist.

Seite 11, dritter Absatz: Das Landgericht stellt mit der Aussage „die mit keiner herausragenden Stellung einhergeht (Zitat Ende)“ richtig festgestellt, daß der bereits bekannte Vergleich „kleines Rädchen“ zutreffend ist!

Danach kommt die unausgesprochene Behauptung des Landgerichtes, daß das Einsammeln von Kosten nichts mit dem vom Beklagten gerügten Verbrechen zu tun habe! Damit hat das Landgericht schon wieder die bereits genannte uralte Frau vergessen, die „eingesammelt“ werden mußte, weil sie nicht vor dem Landgericht Itzehoe erschienen ist! Diese Frau kann als Sekretärin auch nicht an Morden beteiligt gewesen sein, die es im Konzentrationslager Studthof gegeben hat oder nicht gegeben hat. Jedenfalls ist Studthof nicht dafür bekannt, daß es dort Menschengaskammern gegeben haben könnte!

Seite 11, vorletzter Absatz: Das Landgericht geht unzutreffend davon aus, daß „jegliche objektive Anknüpfungspunkte fehlen“. Das ist sachlich falsch. Das Mordsystem ist so gut organisiert, daß alle Ärzte, die bei der Verteilung von ca. 64.000 Handzetteln im Kreis Pinneberg, die Annahme dieses Handzettels verweigert haben, weil klar war, daß dort die Möglichkeit von Krebsheilungen nachgewiesen wurde. Nicht ein einziger Arzt hat den Handzettel angenommen!

Da bei Dr. Hamer dutzende Kollegen „bei Nacht und Nebel“ aufgetaucht sind, um sich vom ihm (durch lesen eines aktuellen CCT) sagen zu lassen, wie Familienangehörige zu retten sind, ist nachgewiesen, daß die Ärzteschaft (oder große Teile der Ärzteschaft) sehr wohl Kenntnis von der Heilungsmöglichkeit von Krebs hat!

Ein weiterer Nachweis ergibt sich aus dem Buch von Gisela Hompesch „Meine Heilung von Krebs mit dem goldenen Buch“, dessen entscheidenden Aussagen bei www.archive.org nachlesbar sind!

Weitere Beweise für die Richtigkeit der Hamer-Medizin und damit den MASSENMORD durch CHEMO wurde im Schreiben an das Landgericht

Kiel vom 17.04.2022, Seite 3, Punkt 6 vorgetragen! **Dort sind ZERSCHLAGENDE BEWEISE für die (bewußte??) Fehleinschätzung des Landgerichtes Kiel zitiert.** Wenn das Landgericht Kiel diese Fakten weder gelesen noch geprüft haben sollte, dann ist es doch für seine Handlungen und Unterlassungen vollständig verantwortlich!

Seite 11, letzter Absatz: Das Landgericht stellt zutreffend fest, daß bei der heute üblichen Reizüberflutung starke Formulierungen hinzunehmen (sind).

Warum kommt diese einfache und sinnvolle Feststellung nicht zur Anwendung?

Warum wurde die Tatsache des Massenmordes durch CHEMO nicht anhand des dünnen Heftchens von Hanno Beck „Krebs ist heilbar“ geprüft?

Auf der Seite 12 (letzter Absatz) ist dann im behandelten Zusammenhang im zweiten Absatz zu lesen

„So handelt es sich auch bei den Äußerungen des Verfügungsbeklagten zum **angeblichen „Mord“** durch Chemotherapien für Krebspatienten und Coronaschutzimpfungen durch ihren Bezug zu medizinischen Fragestellungen per se um überspitzt formulierte Kritik“ (Zitat Ende)

Das ist eine **UNZUTREFFENDE TATSACHENFESTSTELLUNG DES LANDGERICHTES**, weil das Landgericht die Behauptung aufstellt, daß es sich um einen „**angeblichen „Mord“** durch Chemotherapien“ handle. Das Landgericht Kiel macht sich damit zu einem Teil der weltweiten MORDMASCHINE mit CHEMO, weil es die Fakten nicht geprüft hat! Das kleine Heft von Hanno Beck reicht zu einer eigenen Prüfung völlig aus!

Seite 13, erster Absatz: Das Landgericht stellt unzutreffend fest, daß die Bequemlichkeit und die Verweigerung jeglichen Nachdenkens durch den Kläger (Übersetzung ins Deutsche!!) schwerer wiegt, als die angeblichen privaten Interessen des Beklagten!

WIE SCHWACHSINNIG IST DENN DAS????

Tatsächlich besteht ein privates Interesse des Beklagten, wieder rehabilitiert und in die ihm zustehenden Rechte eingesetzt zu werden! Die Wegnahme und Kriminalisierung des Beklagten beruhen doch gerade darauf, daß er im allgemeinen Interesse von weltweit vielen Millionen von tatsächlichen UND zukünftigen Krebspatienten den MORD mit CHEMO ausgeschlossen haben möchte!

Will das Landgericht Kiel wirklich behaupten, daß nicht verstanden haben zu wollen?

Das wäre ungefähr so glaubwürdig, als wenn ein einigermaßen

„wacher Deutscher“ nach dem zweiten Weltkrieg versucht hätte zu behaupten, daß es gar keine schlechte Behandlung von Menschen jüdischer Herkunft in III. Reich gegeben habe.

Will sich das Landgericht Kiel tatsächlich diesem Vergleich aussetzen, ohne vorher die Fakten geprüft zu haben?

Will sich das Landgericht Kiel tatsächlich darauf herabwürdigen lassen, ausschließlich „finanzielle Eigeninteressen“ die durchaus vorhanden sind, gelten zu lassen?

Sollen finanzielle Eigeninteressen, die aufs schwerste durch ein kriminelles System „angeknabbert sind“ schwerer wiegen, als die Bloßstellung eines seit vielen Jahrzehnten nachgewiesenen Massenmordes, der bisher nur wegen einer in der Öffentlichkeit unbekannten VERFILZUNG nicht aufgedeckt werden konnte?

WIE SCHWACHSINNIG IST DENN DAS???

Welchen Stellenwert haben dann angebliche Rechte des Verfügungsklägers (Seite 13, zweiter Absatz), wenn man den Überblick hat und in der Lage ist, eine Gesamtbewertung der VERSCHIEDENEN MASSENMORDE tatsächlich zu verstehen und in ihrer Folgerichtigkeit begreifen zu können?

Ist dem Landgericht Kiel nicht bekannt, daß eine Lüge in der Regel dutzende weitere Lügen hinter sich herziehen?

Seite 13, letzter Absatz, es geht dort um den Corona-Betrug: Will das Landgericht tatsächlich keine eigene Kenntnis davon haben, daß weltweit in der Zwischenzeit hunderte Sportler auf dem Sportplatz zusammengebrochen und häufig verstorben sind? Das Stichwort lautet doch „plötzlich und unerwartet“. Es handelt sich um Ereignisse, die man in der Vergangenheit mit der Lupe suchen mußte, und die jetzt NORMAL (???) sein sollen?

WIE SCHWACHSINNIG IST DENN DAS???